

Verkündet
am 20. Dezember 1962
Fieser,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

2223 063

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Rentners Wilhelm S t [REDACTED],
Do [REDACTED]-L [REDACTED], Ki [REDACTED] B [REDACTED],
2. des Robert B a [REDACTED], Do [REDACTED], Du [REDACTED] str. 1,
3. der Frau Meta H [REDACTED] geb. Ba [REDACTED],
Do [REDACTED], Ka [REDACTED] str. 1,
4. des Arno S t [REDACTED],
Do [REDACTED]-L [REDACTED], Ki [REDACTED] B [REDACTED],
5. der Frau Gerda K [REDACTED] geb. St [REDACTED],
Bad O [REDACTED], De [REDACTED] Straße [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die R [REDACTED] in Bo [REDACTED], P [REDACTED] str. [REDACTED],
vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den
Knappschaftsdirektor, ebenda,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 18. Oktober 1962 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter
Dr. Beyer, Dr. Hußla, Keßler und Dr. Reinhardt
für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Kläger wird das Urteil des 4.
Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Hamm/Westf. vom
11. April 1961 teilweise aufgehoben und wie folgt neu
gefaßt:

Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil
der 2. Zivilkammer des Landgerichts Bochum vom
4. Mai 1960 dahin abgeändert, daß die Beklagte
verurteilt wird, an die Kläger 22,90 DM zu zahlen.

Im übrigen werden die Klage abgewiesen und die
Berufung zurückgewiesen.

Von den Kosten des ersten Rechtszuges haben die
Kläger 3/4 und die Beklagte 1/4 zu tragen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens fallen den
Klägern zu 2/3 und der Beklagten zu 1/3 zur Last.

- II. Im übrigen wird die Revision der Kläger zurückgewiesen.
- III. Von den Kosten des Revisionsverfahrens haben die Kläger $\frac{2}{3}$ und die Beklagte $\frac{1}{3}$ zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Kläger sind ausweislich des am 21. Januar 1959 erteilten Erbscheins des Amtsgerichts Düsseldorf (43 IV 2041/58) Erben des am 1. [REDACTED] 1958 in D[REDACTED]-[REDACTED], seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen verwitweten Prokuristen Richard N[REDACTED]. Dieser bezog in den letzten Jahren vor seinem Tode aus der knappschaftlichen Rentenversicherung die sog. Knappschaftsvollrente von der Beklagten. Die Rente war nach den Bestimmungen des Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes vom 21. Mai 1957 (BGBl I S.533) -RKG - mit Wirkung ab 1. Januar 1957 auf das neue Recht umzustellen und als Knappschaftsrühogeld weiterzuzahlen. Die auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Umstellung und Neuberechnung der Renten bedeuteten für die Beklagte eine erhebliche Arbeitsbelastung. Für N[REDACTED] wurde nach Abschluß der Berechnungsarbeiten der Umstellungsbescheid am 1. [REDACTED] 1958, also am Todestage N[REDACTED], erlassen und durch die Post an die D[REDACTED] Anschrift N[REDACTED] abgesandt. Nach dem Umstellungsbescheid ergab sich ein Nachzahlungsbetrag von 7.182,50 DM für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 30. September 1958. Der Monat September 1958 war schon im voraus in der Nachzahlungsberechnung mit einbezogen worden. Ab 1. Oktober 1958 sollte die neu festgesetzte Rente in Höhe der neuen Monatsbeträge gezahlt werden. Der Nachzahlungsbetrag sollte, ebenso wie es bei den sonstigen Rentenbezügen N[REDACTED] gehandhabt worden war, durch die Post gezahlt werden. Der Überweisungsbetrag kam jedoch mit dem Vermerk "Empfänger verstorben" an die Beklagte zurück und wurde bei der Beklagten wieder vereinnahmt. Dagegen ging die an die Anschrift N[REDACTED] gerichtete Postsendung mit dem Umstellungsbescheid vom 1. [REDACTED] 1958 nicht zurück, sondern gelangte in den Besitz der Erben. Über den genauen Zeitpunkt, in dem die Erben von dem Inhalt des Bescheides Kenntnis genommen haben,



herrscht unter den Parteien Streit. Bei der Beklagten wurde zunächst der Antrag des Klägers zu 1), Wilhelm St., eines Halbbruders des N., auf Auszahlung des Sterbegeldes zur Deckung der Beerdigungskosten bearbeitet und mit der Auszahlungsverfügung vom 29. August 1958 abgeschlossen. Im übrigen sperrte die Beklagte die Zahlung der laufenden Rente.

Unter dem 24. November 1958 bat der Kläger zu 1) "zur Abwicklung des Steuerkontos" des verstorbenen N. um eine Bescheinigung über die an N. "für 1957 und 1958 gezahlten Renten einschließlich der Nachzahlungen und gegebenenfalls Kürzungen, und zwar für jedes Jahr getrennt". Der Kläger zu 1) gab dabei an, er sei von N. in dessen Testament "zum Haupterben bestimmt und mit der Abwicklung der Erbmasse beauftragt". Die Beklagte erteilte die erbetene Bescheinigung unter dem 9. Dezember 1958. Der nicht zur Auszahlung gelangte Nachzahlungsbetrag wurde in dieser Bescheinigung nicht berücksichtigt und auch gar nicht erwähnt.

Danach meldete sich bei der Beklagten mit Schreiben vom 23. Februar 1959 unter Vorlage des den Klägern am 21. Januar 1959 erteilten gemeinschaftlichen Erbscheins der Do. Rechtsanwalt und Notar Dr. Be. als Bevollmächtigter der Kläger mit dem Antrage, die bis zum Tode N. "noch angefallenen Rentenbeträge bzw. Nachzahlungen in voller Höhe auf das für den Erblasser bestehende Konto bei der Kreissparkasse des Landkreises D. in D. zu überweisen, damit die Erben über den Betrag verfügen können". Dem Schreiben war noch der Zusatz beigefügt:

"Bei der Überweisung bitte ich darauf hinzuweisen, daß das Konto zwischenzeitlich möglicherweise auf die Erben des verstorbenen Rentenempfängers umgeschrieben sein kann".

Erst nach Eingang eines an Erledigung erinnernden weiteren Schreibens des Rechtsanwalts Dr. Be[REDACTED] vom 18. März 1959 erwiderte die Beklagte mit einem am 3. April 1959 verfügten Schreiben, daß sie beabsichtige, die auf die in dem gemeinschaftlichen Erbschein aufgeführten Erben entfallenden Beträge der Rentennachzahlung jedem der Erben zu überweisen. Es wurde gebeten, die Anschriften der Erben umgehend mitzuteilen. Dieser Bitte entsprach ^{Rechtsanwalt} Dr. Be[REDACTED] mit Schreiben vom 9. April 1959, das am 13. April 1959 bei der Beklagten einging. Mit einem weiteren Schreiben vom 25. April 1959 verlangte Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED] unter Bestimmung einer einwöchigen Frist mit Nachdruck die Erledigung der Auszahlung und wies auf Schadensersatzansprüche insbesondere wegen möglicher Zinsverluste hin. Auf dieses Schreiben setzte ein Sachbearbeiter der Beklagten unter dem 29. April 1959 die handschriftliche Verfügung "Sofort". Am 2. Juni 1959 wurde in der zuständigen Abteilung der Beklagten die Berechnung der Rentennachzahlung vorgenommen. Die ursprünglich in die Berechnung mit hineingearbeitete Nachzahlung für den Monat September 1958 mußte wieder herausgezogen werden. Die Neuberechnung ergab einen Nachzahlungsbetrag von 6 860 DM für die Zeit vom 1. Januar 1957 bis zum 31. August 1958. Zugleich wurde die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Erben errechnet. Die Prüfung der Neuberechnung fand am 3. Juni 1959 statt. Unter dem 5. Juni 1959 verfügte der Sachbearbeiter der Beklagten die Auszahlung der Beträge an die Erben und gleichzeitig ein Benachrichtigungsschreiben an Rechtsanwalt Dr. Be[REDACTED]. Das Schreiben ging am 10. Juni 1959 ab. An demselben Tage wurden die Auszahlungsanweisungen in den Geschäftsgang gegeben.

Inzwischen war am 8. Juni 1959 eine unter dem 6. Juni 1959 verfaßte Dienstaufsichtsbeschwerde des Rechtsanwalts Dr. Be[REDACTED] bei der Beklagten eingegangen. Darin wurden Klagen auf Auszahlung des Rentenbetrages und auf Zahlung

von 4 % Zinsen seit Fälligkeit der Rente angekündigt. Die Beklagte wies in ihrem Antwortschreiben vom 10. Juni 1959 auf die inzwischen verfügte Auszahlung hin und lehnte eine Zinsforderung ab. Am 16. Juni 1959 gelangten die klagenden Erben in Besitz der Nachzahlungsbeträge.

Die Kläger erblicken in der Verzögerung der Auszahlung um eine Zeitspanne von etwa 10 1/2 Monaten nach dem Tode N [REDACTED] eine Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten. Als Teilbetrag des ihnen aus dieser Verzögerung erwachsenen Schadens haben sie 4 % Zinsen aus der Nachzahlungssumme (6 860 DM) für die Zeit vom 1. März 1959 bis zum 16. Juni 1959 mit der Begründung verlangt, mindestens diesen Zinsbetrag würden sie erzielt haben, wenn sie die Nachzahlung bei fristgerechter Auszahlung in festverzinslichen Wertpapieren oder in Aktienwerten angelegt hätten.

Sie haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Kläger
80,03 DM zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat die Klageforderung nach Grund und Höhe bestritten und insbesondere angeführt, sie habe auf Grund des Neuordnungsgesetzes rund 450 000 Renten umstellen müssen. Mit diesen Arbeiten sei sie Ende Januar 1959 fertig gewesen. Dann hätten die Renten sogleich nach dem Rentenanpassungsgesetz mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wiederum an die neue Rechtslage angepaßt werden müssen. Die hierzu erforderlichen Arbeiten seien Ende Mai 1959

abgeschlossen gewesen. Erst vom 1. Juni 1959 an habe wieder der normale Geschäftsbetrieb beginnen können. Die Nachzahlungsneuberechnung für den Kläger sei dann sofort in Angriff genommen worden.

Das Landgericht hat der Klage in Höhe von 68,80 DM stattgegeben. Es hat einen Ersatzanspruch für einen Schaden, der einer dreimonatigen Verzinsung zu dem Jahreszinssatz von 4 % entspricht, für begründet erachtet.

Auf die Berufung der Beklagten hat das Berufungsgericht das landgerichtliche Urteil abgeändert und die Klage in vollem Umfange abgewiesen.

Mit der Revision verfolgen die Kläger den in der Berufungsinstanz gestellten Abweisungsantrag weiter. Die Beklagte bittet, das Rechtsmittel zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht und auch das Landgericht gehen davon aus, daß es sich bei der Beklagten um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts handelt, die als Trägerin der öffentlichen Sozialversicherung mittelbare Staatsgewalt ausübt und bei der jede in ihren Aufgabenbereich fallende Tätigkeit, also auch die Abwicklung einer Rentensache, als Amtshandlung anzusehen ist. Beide Gerichte sehen auch in dem von den Klägern erhobenen Vorwurf der Verzögerung bei der Bearbeitung der Rentenangelegenheit den Vorwurf der Verletzung einer Amtspflicht, die den Bediensteten der Beklagten im Rahmen der Ausübung eines ihnen anvertrauten Amtes im Sinne des Art. 34 GG obgelegen hat, so daß von den Klägern nicht etwa ein im Sozialversicherungsrecht begründeter öffentlichrechtlicher Lei-

stungsanspruch, sondern ein echter Anspruch auf Ersatz eines Schadens geltend gemacht wird, den sie nach dem entgangenen Gewinn, wenn auch ähnlich wie bei Verzugszinsen, in Form eines Zinsverlustes errechnen.

Damit erblicken beide Vorinstanzen die Rechtsgrundlage für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch der Kläger gegen die Beklagte zutreffend in Art 34 GG i.V.m. § 839 BGB, und es kommt entscheidend darauf an, ob eine den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt und dadurch das schadenstiftende Ereignis verursacht worden ist.

II.

1.) Während das Landgericht eine schuldhafte Amtspflichtverletzung bejaht und den Klägern, die als entgangene Zinsen vom 1. März bis Mitte Juni 1959 den Betrag von 80,03 DM verlangt hatten, 68,60 DM als entgangene Zinsen für die Zeit von Mitte März bis Mitte Juni 1959 zugesprochen hat, verneint das Berufungsgericht den Schadensersatzanspruch insgesamt mit der Begründung, daß es an einer für den ersetzt verlangten Schaden ursächlichen schuldhaften Amtspflichtverletzung von Bediensteten der Beklagten fehle.

2.) Die Ansicht des Berufungsgerichts, die Beklagte sei nicht verpflichtet gewesen, Ermittlungen über die Erben N. [REDACTED] anzustellen, kann nicht, wie die Revision es meint, als ^{rechts}irrtümlich angesehen werden.

Wenn die Revision in diesem Zusammenhang darauf hinweist, die mit der Umstellung der Rente verbundenen Arbeiten, wozu auch die Auszahlung der Nachzahlungsbeträge gehöre, seien von Amts wegen vorzunehmen, so mag dies richtig sein. Dieser Verpflichtung ist die Beklagte aber

damit nachgekommen, daß sie für N [REDACTED] die Rentenneuberechnung durchgeführt und die Nachzahlungsbeträge an ihn angewiesen hat. Nur infolge des Todes des N [REDACTED] ist die Nachzahlung nicht mehr in seine Hände gelangt. Alles dieses hat aber nichts mit der Ermittlung der Erben des N [REDACTED] zu tun, und es ginge zu weit, eine solche Erbenermittlung noch in das von Amts wegen durchzuführende Rentenneuregelungsverfahren mit einzubeziehen. So wie ein Schuldner regelmäßig nicht verpflichtet ist, zumal es ihm meistens auch gar nicht möglich sein wird, beim Tode seines Gläubigers Ermittlungen nach seinen Erben anzustellen, hat dies auch in gleichem Maße für die Beklagte gegolten, und es ist nicht einzusehen, weshalb, wie die Revision es meint, in dieser Beziehung an eine öffentlichrechtliche Körperschaft andere Anforderungen zu stellen sein sollen als an einen Schuldner in einem bürgerlichrechtlichen Schuldverhältnis.

Unerheblich ist es dann aber auch, ob die Beklagte, wie die Revision es meint, aus der Versicherungsakte des N [REDACTED], zumal sie schon am 10. September 1958 die Auszahlung des Sterbegeldes zur Deckung der Beerdigungskosten verfügt hatte, hätte erkennen können, daß die Sonderregelung des § 88 RKG nicht in Frage komme, sondern verfügungsberechtigt über den Nachlaß nur die Erben im bürgerlichrechtlichen Sinne seien.

Erfolglos müssen auch die Ausführungen der Revision bleiben, die Beklagte habe sich nicht darauf verlassen dürfen, daß der nach dem Tode N [REDACTED] an dessen frühere Adresse gerichtete Umstellungsbescheid zu den Nachlaßgegenständen und damit in die Hände der Erben gekommen sei.

Im Zusammenhang mit seiner Ansicht, daß die Beklagte nicht die Amtspflicht gehabt habe, von sich aus Ermittlungen über die Erben N [REDACTED] anzustellen, führt das

Berufungsgericht aus, die Beklagte habe - wie sich herausgestellt habe, mit Recht - davon ausgehen können, daß der Bescheid über die Rentenumstellung und über die sich aus ihr ergebende Nachzahlung durch die Post noch in die Wohnung des Verstorbenen und damit zu den Gegenständen seines Nachlasses gelangt sei.

Diese auf tatsächlichem Gebiet liegende Erwägung des Berufungsgerichts ist aber grundsätzlich der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen. Die tatsächliche Richtigkeit der der Tatsacheninstanz überlassenen Feststellung der Geschehnisse ist mit der Revision nicht angreifbar. Daß aber diese Feststellung auf einer Verletzung des Gesetzes in bezug auf das Verfahren beruhe, trägt die Revision selbst nicht vor.

Soweit das Berufungsgericht eine Verpflichtung der Beklagten, den Kläger zu 1) in der Antwort vom 9. Dezember 1958 auf seine Anfrage vom 24. November 1958 auf die noch ausstehende Nachzahlung hinzuweisen, hat dahingestellt sein lassen, da die Kläger nicht dargetan hätten, daß sie bei einem solchen Hinweis ihre Erbberechtigung gegenüber der Beklagten früher nachgewiesen oder den Erbschein früher als mit dem Anwaltschreiben vom 23. Februar 1958 an die Beklagte vorgelegt hätten, kann in der Schlußfolgerung, die das Berufungsgericht hier zieht, ein Rechtsirrtum nicht gesehen werden. Denn hätten die Kläger selbst bei einem Hinweis durch die Beklagte ihre Erbberechtigung nicht früher nachgewiesen oder den Erbschein nicht früher vorgelegt, als es tatsächlich geschehen ist, dann hat auch der unterlassene Hinweis, selbst wenn man darin eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung der Bediensteten der Beklagten sehen wollte, nicht für den den Klägern entstandenen Schaden ursächlich sein können.

Was aber die Feststellung des Berufungsgerichts an-

betrifft, die Kläger hätten nicht vorgetragen, daß sie bei einem Hinweis durch die Beklagte ihre Erbberechtigung früher nachgewiesen oder den Erbschein früher vorgelegt hätten, so kann der Revision nicht gefolgt werden, wenn sie meint, in der Antwort auf die Berufungsbegründung hätten die Kläger sich wegen des Auffindens des Umstellungsbescheides kurz vor dem 23. Februar 1959 auf die Feststellung im unstreitigen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils bezogen, aus dieser ergebe sich aber die verspätete Kenntnisaufnahme von dem Umstellungsbescheid. Im Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ist hierzu ~~aber~~ nur ausgeführt: "Von diesem Nachzahlungsanspruch erfuhren die Kläger erst, als sie im Nachlaß den Nachzahlungsbescheid vom ~~2. März~~ 1958 fanden". In seinen Entscheidungsgründen spricht dann zwar das Landgericht von einem Auffinden des Bescheides erst nach Ablauf einiger Monate, läßt diesen Umstand aber dahingestellt, da die Kläger ihren Schadensersatz erst für die Zeit ab 1. März 1959 begehren. Danach kann aber keine Rede davon sein, aus dem unstreitigen Tatbestand des landgerichtlichen Urteils ergebe sich, die Kläger hätten den Umstellungsbescheid erst kurz vor dem 23. Februar 1959 aufgefunden, und dadurch sei der Nachweis ihrer Erbberechtigung verzögert worden. Im übrigen haben die Kläger auch bis heute nicht dargelegt, wann sie den Umstellungsbescheid tatsächlich aufgefunden haben.

Entgegen der Ansicht der Revision hat das Berufungsgericht auch nicht das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen des § 529 ZPO verkannt. Zwar kann man dem Sieger des ersten Rechtszuges im Rahmen des § 529 ZPO regelmäßig nicht den Vorwurf grob nachlässiger Prozeßführung machen (RG JW 1939, 770). Ausnahmsweise gilt dies aber nicht, wenn es zweifelsfrei erkennbar gewesen ist, daß es auf die Tatsachen angekommen ist, mit deren Vorbringen die Partei zurückgehalten hat (BGH LM ZPO § 550 Nr.5). Wenn

das Berufungsgericht aber das Vorliegen dieser Voraussetzungen bejaht hat, so liegt dies gleichfalls im Rahmen seiner freien und im Revisionsverfahren nicht nachprüfaren Tatwürdigung.

Soweit das Berufungsgericht in diesem Zusammenhange noch ausführt, daß die Beklagte auch nicht verpflichtet gewesen sei, unabhängig von einer Meldung der Erben alsbald nach Bekanntwerden des Todesfalles die Umrechnung der Nachzahlung vorzunehmen, läßt sich ein Rechtsfehler nicht erkennen. Von der Revision wird insoweit auch eine Rüge nicht erhoben.

III.

Für die Zeit nach der Vorlage des Erbscheins mit dem Auszahlungsantrag der Kläger vom 23. Februar 1959 verneint das Berufungsgericht das Vorliegen einer schuldhaften Amtspflichtverletzung.

1.) Erfolglos muß in diesem Zusammenhange die Rüge der Revision bleiben, das Berufungsgericht habe fehlerhaft ein schuldhaftes Verhalten der Bediensteten der Beklagten nicht darin gesehen, daß sie zunächst zurückgefragt hätten, wie die einzelnen Adressen der Erben lauteten, statt das Geld auf das im Antrag vom 23. Februar 1959 angegebene Konto zu überweisen.

Es kann dahingestellt bleiben, ob dies Verhalten der Bediensteten der Beklagten fehlerhaft gewesen ist und ob insbesondere, wie die Revision meint, eine Zahlung auf das angegebene Konto die Beklagte von ihrer Leistungspflicht befreit hätte.

Die Frage, ob eine schuldbefreiende Zahlung auf das ungenau angegebene Konto erfolgen könnte, bot gewisse

Schwierigkeiten, und das Berufungsgericht hat das Verhalten der Bediensteten der Beklagten insoweit gebilligt. Da aber von einem Beamten durchweg keine bessere Rechts-einsicht als von einem Kollegialgericht verlangt werden kann, ist nach ständiger Rechtsprechung ein Verschulden in der Regel zu verneinen, wenn zwar das Verhalten des Beamten als nicht rechtmäßig und damit als objektiv pflichtwidrig zu erachten sein mag, wenn aber ein mit mehreren Rechtskundigen besetztes Kollegialgericht, wie hier das Berufungsgericht, nach mündlicher Verhandlung und sorgfältiger Prüfung dieses Verhalten als objektiv gerechtfertigt gebilligt hat (BGB-RGRK 11.Aufl. Anm.48 zu § 839 und die dort zitierte Rechtsprechung).

2.) Jedoch werden die übrigen Erwägungen des Berufungsgerichtes der Sachlage nicht gerecht.

Es ist zwar ständige Rechtsprechung, daß eine erhebliche Arbeitsüberlastung das Verschulden des Beamten ausschließen kann, wenn er seine vorgesetzten Stellen rechtzeitig auf die Arbeitsüberlastung mit der Bitte um Abhilfe hingewiesen hat oder die Überlastung der vorgesetzten Stelle bekannt gewesen ist oder bei ordnungsmäßiger Aufsicht hätte bekannt sein müssen (vgl. BGB-RGRK 11.Aufl. Anm.49 zu § 839 und die dort zitierte Rechtsprechung).

Aus den Feststellungen des Berufungsgerichtes (Seite 12 und 13 des Urteils) ergibt sich, daß die Bediensteten der Beklagten durch die vom Gesetzgeber angeordneten einmaligen Sonderaufgaben der Rentenumstellung und -anpassung erheblich überbelastet gewesen sind, was auch der Beklagten bekannt gewesen ist, und daß diese Überbelastung erst mit dem 1. Juni 1959 ihr Ende gefunden hat.

Das Berufungsgericht stellt weiterhin fest, daß die

Beklagte bei den bekannten Schwierigkeiten, Arbeitskräfte zu bekommen, durch zusätzlichen Personalaufwand nicht eine nennenswerte Entlastung ihrer Bediensteten und damit eine Beschleunigung zu erreichen vermocht habe, da für die Berechnung der Renten offensichtlich gewisse Fachkenntnisse erforderlich gewesen seien. Dies schließt aber den Vorwurf eines Organisationsmangels, wie er von der Revision erhoben wird, aus.

Dem Berufungsgericht kann daher insoweit gefolgt werden. Ob die Bediensteten der Beklagten unter Berücksichtigung ihrer Arbeitsüberlastung ohne Verletzung ihrer Amtspflicht nicht früher mit der Bearbeitung der Angelegenheit der Kläger zu beginnen brauchten, als sie es tatsächlich getan haben, kann zweifelhaft sein. Zwar rechtfertigte die Arbeitsüberlastung gewisse Verzögerungen bei der Bearbeitung von außerhalb der Rentenumstellung und -anpassung liegenden Angelegenheiten. Es bedarf im vorliegenden Fall keiner Entscheidung, zu welchem genauen Zeitpunkt nun spätestens mit der Bearbeitung der Angelegenheit der Kläger pflichtgemäß hätte begonnen werden müssen, weil mit Rücksicht auf die Zweifelhaftigkeit über den von den Klägern erst ab März ¹⁹⁵⁹ angenommenen Beginn dieser Bearbeitungsverpflichtung von einem Verschulden bei Hinausschiebung der Bearbeitung bis Anfang April 1959 nicht die Rede sein könnte. Zu diesem Zeitpunkt aber wurde mit der Bearbeitung begonnen.

Den Umstand aber, daß die Bediensteten der Beklagten Anfang April 1959 mit der Bearbeitung der Angelegenheit der Kläger begannen, die Auszahlung des Rentenbetrages sich aber dann noch bis zum 16. Juni 1959 hinauszögerte, läßt das Berufungsgericht rechtsirrtümlich unberücksichtigt.

Bereits unter dem 3. April 1959 wurde dem Vertreter der Kläger mitgeteilt, daß die Absicht bestehe, die auf

die in dem gemeinschaftlichen Erbschein aufgeführten Erben entfallenden Beträge jedem der Erben zu überweisen, und um die Anschriften der Erben gebeten.

War somit die Verzögerung des Beginns der Bearbeitung bis zum 3. April 1959 noch gerechtfertigt, so erwuchs den Bediensteten der Beklagten dadurch, daß sie in die Bearbeitung eingetreten waren, in jedem Falle die den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht, nunmehr die Weiterbearbeitung ohne Verzögerung durchzuführen. Dies gilt umso mehr, als es sich um eine Arbeit handelte, die ohne wesentlichen Zeitaufwand durchgeführt werden konnte. Die Rente des Verstorbenen war bereits umgestellt. Es handelte sich nur um die erneute Auszahlung eines schon früher zur Auszahlung angewiesenen und wieder vereinnahmten Betrages, bei der lediglich eine Kürzung um den feststehenden Rentenbetrag für September 1958 und eine Verteilung auf die Erben zu erfolgen hatte. Es muß auch davon ausgegangen werden, daß eine sachliche Prüfung schon erfolgt war, als man unter dem 3. April 1959 dem Vertreter der Kläger mitteilte, es sei die Auszahlung an die Erben beabsichtigt, und um deren Anschrift bat. Praktisch stand also nur noch die kassentechnische, nicht mehr die versicherungsmäßige Bearbeitung offen. Sollte jedoch eine sachliche Überprüfung noch nicht vorgenommen und die Anfrage nach den Anschriften der Erben nur erfolgt sein, um unter diesem Vorwand eine weitere Hinauszögerung der Bearbeitung zu erreichen, dann wäre auch darin in gleicher Weise eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung zu sehen.

Unerörtert hat das Berufungsgericht den Umstand gelassen, daß ein Sachbearbeiter der Beklagten auf die Erinnerung des Vertreters der Kläger vom 25. April 1959, die bei der Beklagten am 29. April 1959 eingegangen ist, den handschriftlichen Vermerk "Sofort" gesetzt hat. Unter Umständen könnte auch hieraus die schuldhaftige Verletzung einer

dienstlichen Anweisung, die möglicherweise auch eine den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht zu begründen geeignet war, gefolgert werden. Doch kommt es hierauf nicht mehr an, da die Weiterbearbeitung in jedem Falle, wie sich aus dem folgenden ergibt, spätestens Ende April, Anfang Juni 1959 erfolgen mußte.

In jedem Falle ergab sich, wie bereits gesagt, für die Bediensteten der Beklagten, nachdem sie einmal mit der Bearbeitung begonnen hatten, nun auch die Verpflichtung zur unverzüglichen Weiterbearbeitung, der auch keinerlei Hindernis mehr entgegenstand, nachdem durch den Vertreter der Kläger die Anschriften der Erben bekanntgegeben worden waren. Dadurch, daß die Bediensteten der Beklagten die Weiterbearbeitung aber bis zum 2. Juni 1959 verzögerten, haben sie ihre den Klägern gegenüber obliegende Amtspflicht schuldhaft verletzt, und dieses schuldhafte Verhalten ist auch ursächlich für einen Teil des von den Klägern geltend gemachten Schadens gewesen.

Da der Tatbestand hinreichend geklärt ist, bedarf es nicht der Zurückverweisung. Das Revisionsgericht ist vielmehr selbst in der Lage, die Schätzung des Schadens, der auf das schuldhaft amtspflichtwidrige Verhalten der Bediensteten der Beklagten zurückzuführen ist, im Rahmen des § 287 ZPO vorzunehmen, wie bei geklärtem Tatbestand das Revisionsgericht auch die Verteilung des Schadens im Rahmen des § 254 BGB vorzunehmen pflegt (RGZ 134, 56, 66; 154, 355, 369; BGHZ 3, 46, 52), falls das Berufungsgericht dies unterlassen oder fehlerhaft durchgeführt hat.

Vorliegend ist davon auszugehen, daß das Schreiben, das die Anschrift der Erben enthielt, bei der Beklagten am 13. April 1959 eingegangen ist. Billigt man unter Berücksichtigung der ganzen Verhältnisse noch eine gewisse Verzögerung zu, so hätte ein pflichtmäßiges Verhalten ver-

langt, daß spätestens Ende April, Anfang Mai 1959 die Weiterbearbeitung erfolgt wäre. Diese hätte dann 14 Tage in Anspruch genommen, was nach der Feststellung des Berufungsgerichtes der üblichen Dauer des Behördengeschäftsganges bei einer solchen Angelegenheit entsprach. Die Kläger wären dann aber statt am 16. Juni schon am 16. Mai 1959 in den Besitz ihres Geldes gelangt. Das schuldhaft amtspflichtwidrige Verhalten der Bediensteten der Beklagten hat daher die Auszahlung um einen Monat verzögert. Da die Kläger aber unbestritten vorgetragen haben, daß sie das Geld nach Auszahlung in festverzinslichen Wertpapieren angelegt hätten, aber selbst nur von einem Zinsausfall von 4 % ausgehen, ist ihnen in Höhe der für einen Monat entgangenen Zinsen ein Schaden entstanden, der sich auf 22,90 DM bemißt. Dieser Betrag ist ihnen als Schadensersatz zuzubilligen, während sich ihr weiter geltend gemachter Anspruch als unbegründet erweist.

IV.

Da die Kläger mit ihrer Revision einen teilweisen Erfolg erzielt haben, ist das angefochtene Urteil insoweit aufzuheben (§ 564 Abs.1 ZPO). Zum besseren Verständnis ist das Berufungsurteil neu gefaßt worden.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 97 ZPO.

Dr. Pagendarm

Dr. Beyer

Dr. Hußla

Keßler

Dr. Reinhardt